

# SATZUNG

## Gewinnssparverein der Sparda-Bank Südwest e.V.

§ 1 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Kontoinhabern der Sparda-Bank Südwest eG zur Pflege des Sparens.

§ 2 Name und Sitz des Vereins ist:

**Gewinnssparverein der Sparda-Bank Südwest eV,  
Rhabanusstraße 1, in 55118 Mainz**

§ 3 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Mitglied des Vereins können alle Girokontoinhaber der Sparda-Bank Südwest eG werden, wenn sie sich verpflichten, monatlich eine Sparrate von mindestens 5,- Euro zuzüglich eines Vereins- und Auslosungsbeitrages von mindestens 1,-Euro, zusammen 6,-Euro, zu zahlen. Oderkontoinhabern steht in der Mitgliederversammlung ein gemeinsames Stimmrecht zu mit nur einer einzigen Stimme. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig (§4 Abs.3 GlStV). Das bedeutet, dass weder ein Minderjähriger vertraglich verpflichtet sein darf, Gewinnssparbeiträge zu bezahlen, noch Gewinnssparbeiträge von dem Konto eines Minderjährigen tatsächlich abgebucht werden dürfen.

§ 5 Der Antrag auf Aufnahme in den Gewinnssparverein kann in folgender Form an den Gewinnssparverein der Sparda-Bank Südwest eV übermittelt werden:

1. schriftlich per Brief oder Fax
2. mündlich am Bankschalter
3. im Netbanking der Sparda-Bank Südwest eG

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, Kündigungsfrist 1 Monat,
3. durch Ausschluss bei wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. bei einer Gesellschaft oder sonstigen Personengemeinschaft durch ihre Auflösung oder ihr Erlöschen,
5. durch Auflösung des Girokontos bei der Sparda-Bank Südwest eG

Die vor der Beendigung der Mitgliedschaft schon vollständig bezahlten Lose nehmen noch teil an der nächsten Auslosung.

§ 7 Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen, die Mitglieder des Gewinnssparvereins sein müssen. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

§ 8 Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er verwaltet insbesondere das Vermögen des Vereins. Er stellt eine "Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen" auf. Er hat die Auslosung der Prämien vorzubereiten. Die Auslosung selbst erfolgt unter Aufsicht eines Notars der Sparda-Bank Südwest eG und in Gegenwart von 2 Mitgliedern des Vereins.

### Mitgliederversammlung

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der „sparda-aktuell“ und durch Aushang in allen Geschäftsstellen der Sparda-Bank Südwest eG. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat 1 Vorstandsmitglied über das vergangene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Entlastung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

### Satzungsänderung

§ 10 Satzungsänderungen können insbesondere zur besseren Erreichung des in § 1 der Satzung niedergelegten Vereinszweckes durch Beschlussfassung des Vorstandes des Vereins erfolgen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist nur die Mitgliederversammlung zuständig. Zum Beschluss ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

### Auflösung des Vereins

§ 11 Der Verein wird aufgelöst:

1. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Durch Beschluss des Vorstandes des Vereins, wenn der in § 1 niedergelegte Zweck aus irgendeinem Grund nicht weiterverfolgt werden kann.

§ 12 Mit der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Mitglieder. Die von den einzelnen Mitgliedern gesparten Beträge bleiben jedem Mitglied erhalten.

### Geschäftsstelle

§ 13 Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in den Geschäftsräumen der Sparda-Bank Südwest eG in 55118 Mainz, Rhabanusstraße 1.

### Geschäftsjahr

§ 14 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. November des folgenden Jahres.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Geschäftsvorfälle ist Mainz.

## Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen

Jedes Mitglied des Gewinnssparvereins der Sparda-Bank Südwest eV ist berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Auslosungen teilzunehmen.

1. Die Sparrate beträgt monatlich 5,-Euro, der Auslosungsbeitrag monatlich 1,-Euro. Sparrate und Beitrag werden durch die Sparda-Bank Südwest eG jeweils zum 1. des Monats erhoben. Der Teilnehmerbetrag wird dem Girokonto bei der Sparda-Bank belastet. Die Bank nimmt den Teilnehmerbetrag entgegen und führt den Auslosungs- und Kostenanteil an den Gewinnssparverein ab.
2. Die Sparraten werden auf die Ansparkonten der Mitglieder, die Auslosungsbeiträge auf das Beitragskonto des Vereins bei der Sparda-Bank Südwest eG in Mainz gebucht.
3. Für jede Sparverpflichtung zum monatlichen Ansparen von 5,-Euro erhält das Mitglied eine Losnummer.
4. Jede Losnummer berechtigt zur Teilnahme an einer Auslosung, wenn der Teilnehmer seine Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Sparrate und des Auslosungsbeitrages laufend erfüllt, mindestens jedoch 2 Monatsraten gezahlt hat. Auslosungen finden alle 2 Monate statt.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich mit beliebig vielen Losnummern an den Auslosungen zu beteiligen. Dabei ist bei jeder Losnummer der Auslosungsbeitrag von 1,-Euro für den Auslosungsfonds zu entrichten.
6. Die Sparda-Bank Südwest eG verzinst die Sparraten der Teilnehmer mit dem im jeweiligen Zeitabschnitt geltenden Zinssatz für Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist, jedoch mindestens mit 0,5%. Die Zinsen werden jedoch nicht dem einzelnen Teilnehmer vergütet, sondern dem Gewinnfonds zugeführt und durch Auslosung ausgeschüttet.
7. Über die Sparraten kann erst nach Ablauf des Geschäftsjahres verfügt werden. Die Gutschrift der Sparraten am 30.11. erfolgt immer auf einem Sparda-Sparkonto mit 3-monatiger Kündigungsfrist (Sparda-Spar).
8. Die Aufteilung des Auslosungsfonds auf die einzelnen Auslosungen und die Festsetzung der Gewinne für die Auslosung sowie Zeit und Ort der Auslosung erfolgen durch den ehrenamtlich arbeitenden Vorstand des Vereins. Die Gewinne bis zu 100,-Euro können als Seriengewinne gezogen werden. Falls in

einer Verlosung auf eine Losnummer sowohl ein einzeln gezogener Gewinn als auch ein Seriengewinn fällt, werden beide Gewinne ausgezahlt. Sachpreise werden den Gewinnern durch einen beauftragten Mitarbeiter der Sparda-Bank Südwest eG mit befreiender Wirkung für den Gewinnssparverein der Sparda-Bank Südwest eV übergeben.

9. Tag und Ort der Auslosung und die für jede Auslosung festgesetzten Gewinne werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der „sparda-aktuell“ und auf der Internetseite „www.sparda-sw.de“ sowie durch Auslage in allen Geschäftsstellen der Sparda-Bank Südwest eG.

10. Die Anzahl und Verteilung der Seriengewinne wird vor jeder Auslosung in Abhängigkeit der teilnehmenden Lose vom Vorstand festgelegt (vorgesehene Gewinnausschüttung). Wird die vorgesehene Gewinnausschüttung von Seriengewinnen bei der Auslosung unterschritten, so wird der Differenzbetrag zwischen tatsächlicher Ausschüttung und vorgesehener Gewinnausschüttung einer Sonderauslosung zugeführt, die jeweils bei der letzten Jahresauslosung ausgespielt wird. Sofern der Auslosungsfonds eine zusätzliche jährliche Weihnachtsauslosung erfasst, sieht dieser Gewinnplan einzig die Ausspielung von Geld- und Sachpreisen auf die volle 6-stellige Losnummer vor. Für Sachpreise besteht kein Anspruch auf Barablösung. Verweigert ein Sachpreisgewinner die Annahme des Sachpreises, muss er dies dem Verein gegenüber schriftlich erklären. Der Sachpreis wird in der nächsten Auslosung erneut ausgespielt.

11. Die Gewinner werden unverzüglich nach Beendigung einer jeden Auslosung verständigt. Die Gewinnliste wird in allen Geschäftsstellen der Sparda-Bank Südwest eG ausgelegt und auf der Internetseite „www.sparda-sw.de“ veröffentlicht.

12. Gewinne werden dem vom Mitglied angegebenen Gewinnungskonto des Gewinners oder dem von diesem Bevollmächtigten mit befreiender Wirkung für den Gewinnssparverein der Sparda-Bank Südwest eV zugeschrieben.

13. Die Mitglieder nehmen mit allen Losnummern, deren Sparraten und Vereins- und Auslosungsbeiträge bis spätestens Monatsbeginn des Auslosungsmonats eingezogen wurden, an der Auslosung teil.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Geschäftsvorfälle ist Mainz.

Satzung und Sparordnung wurden in der Gründungsversammlung am 9. Februar 1952 genehmigt. In der vorliegenden Fassung sind Änderungen der Satzung bzw. der Sparordnung vom 14. November 1952, vom 31. Juli 1969, vom 24. Januar 1973, vom 21. Oktober 1976, vom 15. August 1978, vom 7. Juni 1982, vom 3. März 1983, vom 7. November 1985, vom 27. Februar 1987, vom 6. April 1995, vom 15. Oktober 1999, vom 22. September 2000, vom 08. Oktober 2001, vom 21. Mai 2002, vom 06. November 2003, vom 11. November 2004, vom 13. April 2005, vom 22. Februar 2006, vom 05. Juni 2007, vom 17. Juli 2008 und vom 14. November 2008, vom 04. September 2009, vom 23.02.2012, vom 01. Dezember 2012, vom 20. März 2013, vom 16. Juli 2013 und vom 29.10.2015 bereits berücksichtigt.